

Das neue Prostituiertenschutzgesetz in der Praxis

Kondome schützen – Bürokratie auch?

Zuverlässige BordellbetreiberInnen, Kondompflicht und Prostituierte mit Anmeldebescheinigung: Fachleute haben Zweifel, dass die Regelungen des neuen Prostituiertenschutzgesetzes in der Praxis tatsächlich zielführend sind. Davon abgesehen stehen Städte und Landkreise aktuell vor der anspruchsvollen Aufgabe, in der Umsetzung vor Ort das Bestmögliche zu erreichen.

> Anja Ritschel

Seit 2002 gilt Prostitution nicht mehr als sittenwidrige Tätigkeit, sondern als Gewerbe – das rot-grüne Prostitutionsgesetz (ProstG) hatte erstmals die rechtliche Position von Prostituierten deutlich verbessert. Doch es ist eben kein Beruf wie jeder andere und so blieben viele Probleme weiter ungelöst.

Dies soll sich mit dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ändern. Zunächst einmal richtet es sich an das Prostitutionsgewerbe. Dieses ist ab sofort erlaubnispflichtig. Wer das Gewerbe anmelden will, wird auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft und übernimmt Betreiberpflichten, so muss er für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in seinen Räumen oder sonstigen Örtlichkeiten sorgen. Das kann ein Bordell sein, aber auch das dezent beleuchtete Wohnmobil am Straßenrand oder die organisierten Sexparties in wechselnden Locations.

Das Gewerbe braucht eine Erlaubnis

Der Gesetzgeber sieht dies als Kernelement des neuen Gesetzes an: Er will die Prostituierten dadurch schützen, dass die gewerbliche Erlaubnis an Mindestanforderungen und die Zuverlässigkeit des Betreibers geknüpft ist. Wichtig ist dabei, nicht nur die Gewerbeanmeldung gewissenhaft durchzuführen, sondern vor Ort und immer wieder zu kontrollieren, ob Theorie und Praxis übereinstimmen. Inwieweit das tatsächlich gelingt, wird die Erfahrung zeigen. Denn die

Auflagen reichen von der Kondompflicht bis hin zum Verbot der Ausbeutung. Für die Kreisordnungsbehörden ist dies jedenfalls eine nicht gerade einfache Aufgabe. Ein enger Austausch mit der Polizei ist hier sinnvoll.

Prostituierte müssen sich anmelden

Anders als das Gewerbe bleibt die Prostitution selbst erlaubnisfrei; man muss sich aber anmelden. Voraussetzung ist eine gesundheitliche Beratung, die – anders als in früheren Jahrzehnten – tatsächlich eine Beratung und keine verpflichtende Untersuchung ist. Nach einem weiteren Informations- und Beratungsgespräch wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Diese beinhaltet ein Lichtbild, ist zwei Jahre gültig und bei jeder Prostitutionstätigkeit mit sich zu führen. Zur gesundheitlichen Beratung müssen die Prostituierten jedes Jahr gehen, unter 21-Jährige sogar halbjährlich.

Können wir tatsächlich Schutz gewährleisten?

Hier setzt die grundlegende Kritik von Frauenberatungsstellen, der Grünen Bundestagsfraktion, aber auch den Gesundheitsamtsleitungen vieler Großstädte an. Letztere haben in einer gemeinsamen Stellungnahme sehr treffend das Dilemma beschrieben: Seitdem die Untersuchungspflicht, im Szenejargon Bockschein genannt, in den 1990er Jahren durch niedrigschwellige anonyme Untersuchungs- und Beratungsangebote ab-

gelöst wurde, konnte man die Prostituierten besser erreichen. Es gelang öfter, auf gesundheitliche und soziale Probleme einzugehen. Insofern haben auch die Gesundheitsämter wiederholt gewarnt, dass eine verpflichtende Registrierung bei den Ordnungsbehörden und eine obligatorische Gesundheitsberatung im Gesundheitsamt diese Erfolge konterkarieren.

In der Tat ist die Sorge groß, dass gerade die Frauen – und auch Männer – nicht mehr zum Gesundheitsamt kommen, die eventuell auch eine anonyme Hilfe und Beratung brauchen. Das heißt, wir verlieren den Zugang gerade zu denjenigen, die einen Schutz gemäß der Intention des neuen Gesetzes eigentlich besonders nötig haben, zum Beispiel Personen ohne Krankenversicherung oder ohne Aufenthaltstitel.

Nicht bündeln, aber vernetzen

Zwei Ansätze können hier weiterhelfen. Zum einen erlaubt der Gesetzgeber auch eine pseudonymisierte Bescheinigung, das heißt, sie wird dann auf einen Alias-Namen ausgestellt. Dieses etwas komplizierte Verfahren sollte offensiv beworben werden, um Prostituierten eine Brücke zu bauen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation eine Anmeldung scheuen.

Zum anderen ist es keine gute Idee, die verschiedenen neuen Aufgaben des ProstSchG an einer Stelle zu bündeln, wie es aus Gründen der Verwaltungseffizienz spontan sinnvoll erscheinen mag.

Vielmehr sollte die gesundheitliche Beratung bewusst räumlich und personell vom ordnungsrechtlichen Anmeldevorgang getrennt werden. Damit bleibt der niederschwellige Zugang zum Gesundheitswesen – vor allem, wenn weiterhin eine anonyme Beratung möglich ist.

Trotz Rechtsgrundlage, Durchführungsverordnungen und einheitlicher Formulare: Alle Kommunen müssen jetzt den für sie besten Weg finden, dem Prostituiertenschutz im Sinne des Gesetzes gerecht zu werden. Wichtig ist auf jeden Fall der Kontakt zur Polizei und ein vernetztes Vorgehen. Man sollte Gleichstellungsbeauftragte, AIDS-Hilfe und andere Beratungsstellen einbeziehen – und auch der Blick über den Tellerrand zu den Nachbarkommunen lohnt sich.

Kooperation in Ostwestfalen-Lippe

Das hat auch der Gesundheitsdezernent des Kreises Gütersloh für Ostwestfalen-Lippe (OWL) angeregt. Schon früh haben sich die sechs Landkreise¹ und die kreisfreie Stadt Bielefeld ausgetauscht und entschieden, im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Aufgaben in OWL zu bündeln. Bielefeld übernimmt für die Kreise die gesundheitliche Beratung und die Anmeldung der Prostituierten. Die Erlaubniserteilung für das Prostitutionsgewerbe sowie die Kontrollen der Betriebe bleiben im Zuständigkeitsbereich der lokalen Ordnungsbehörden. Dieses Vorgehen hat – so glauben wir – deutliche Vorteile:

Stellenpool: Wir können Stellenanteile bündeln und so qualifiziertes Personal einstellen, von Verwaltungskräften über SozialpädagogInnen und ÄrztInnen. Die neue Aufgabe muss nicht „nebeneinander“ miterledigt werden.

Einheitliche Beratungsstandards: Die genannten Fachkräfte werden sich kontinuierlich fortbilden und so einen einheitlichen Beratungsstandard in der Region OWL gewährleisten. Das ist auch für die Prostituierten hilfreich, denn wir wissen, dass viele von ihnen wechselnde



Foto: Dave Barlow / pixabay.com

Einsatzorte haben und nicht nur in einer Stadt arbeiten.

Dolmetscherpool: Ohne SprachmittlerInnen geht es nicht. Aber das zu organisieren, wäre für jede einzelne Kommune deutlich schwerer leistbar.

Anonymität: Dass die Anmeldung in einer Großstadt wie Bielefeld stattfindet, kann für die Prostituierten die Vorbehalte gegenüber dem Verfahren reduzieren und so eine Kontaktaufnahme erleichtern oder überhaupt erst möglich machen.

Kontrolle: Hinweise zu Missständen oder zu nicht angemeldetem Prostitutionsgewerbe werden regionsweit vernetzt aufgegriffen. So kann man ihnen (auch vor Ort) besser nachgehen.

Zunächst aber werden alle Städte und Kreise Erfahrungen sammeln. Der Ge-

setzgeber hat das auch für sich vorgesehen und einen Evaluationsbericht spätestens zum 1. Juli 2025 angekündigt. Es bleibt zu hoffen, dass Erkenntnisse zu Schwachstellen, wie sie nach wie vor zu vermuten sind, auch schon vorher aufgegriffen werden.

1) Landkreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

> Anja Ritschel (Grüne) ist erste Beigeordnete der Stadt Bielefeld und leitet dort das Dezernat für Umwelt und Klimaschutz. In ihren Zuständigkeitsbereich fällt auch das Ordnungs- sowie das Gesundheitsamt. Ritschel ist Mitglied der ehrenamtlichen AKP-Redaktion.

Zuletzt schrieb sie über Müll im öffentlichen Raum in AKP-Ausgabe 6/2016: „Warum ist es hier nicht klinisch rein?“ (Seiten 34 f.).